

<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  FDP-Gemeinderatsfraktion  vom: 17.09.2012 eingegangen: 17.09.2012	Gremium:	<b>38. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>18.09.2012</b> <b>1197</b> <b>10</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 4</b>
<b>Hunde in Karlsruhe; Änderung der Hundesteuersatzung</b>		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung empfiehlt, die mit dem Änderungsantrag verfolgte Einführung einer Ermäßigung der Hundesteuer um 50 % für Hunde, die aus einem Karlsruher Tierheim oder Tierschutzeinrichtungen abgegeben werden, abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Wenigererträge aus Hundesteuer (Betrag aufgrund ansteigender Höhe nicht bezifferbar)					
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.					
Kontierungsobjekt: PSP-Element:			Kontenart:		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld:			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1	nein <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am			
Abstimmung mit städtischen Gesell-	nein <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit			

**Änderungsantrag:**

**Die Stadtverwaltung gewährt Bürgerinnen und Bürgern, die nachweislich einen Hund aus einem Karlsruher Tierheim oder Tierschutzeinrichtungen aufnehmen, eine ermäßigte Hundesteuer von 50 %. Diese Reduktion gilt für die Lebenszeit des Hundes.**

Die Verwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass es einer Sonderregelung in der Hundesteuersatzung für Tiere aus dem Tierheim nicht bedarf. Hierfür sprechen insbesondere die Gründe, die in der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom 10.07.2012 unter Ziff. 1 b) aufgeführt sind.

Finanzielle Gründe - einschließlich der Hundesteuer - haben für die Auswahl eines Hundes offensichtlich nicht die Bedeutung; vielmehr sind es Trends bezüglich der Rasse oder dem Aussehen.

Eine Beschränkung der Steuerermäßigung für die Abgabe von Hunden aus einem Karlsruher Tierheim oder ähnlichen Tierschutzeinrichtungen wäre bedenklich und würde eine Gleichbehandlung über Karlsruher Einrichtungen hinaus einfordern. Eine genaue Definition von „Tierschutzeinrichtungen“ ist schwierig. Auch wäre eine einseitige Benachteiligung gegenüber der legalen Zucht rechtlich bedenklich. Mit dieser ungeklärten Bestimmtheit erhöht sich der Verwaltungsaufwand, insbesondere durch mögliche Widerspruchsverfahren, deutlich.

Steuerliche Regelungen auf kommunaler Ebene können die im Änderungsantrag erhoffte Wirkung, namentlich die Eindämmung illegaler Importhunde, nicht erreichen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.